

# STATUTEN

## BERNER JÄGERVERBAND BEJV

### I. Name, Sitz, Zweck und Interessenwahrung

#### Art. 1 Name

Unter dem Namen „BERNER JÄGERVERBAND“ (BEJV) resp. „FEDERATION DES CHASSEURS BERNOIS“ (FCB) wird ein zweisprachiger Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff. geführt.

Der BEJV ist Mitglied des Schweizerischen Dachverbandes.

#### Art. 2 Sitz und Gerichtsstand

Der Sitz und Gerichtsstand befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Präsidenten.  
Der BEJV wird nicht im Handelsregister eingetragen.

#### Art. 3 Zweck

Der BEJV ergreift und unterstützt alle geeigneten Massnahmen:

- a) Zur Erhaltung und Förderung der bernischen Patentjagd und einer weidgerechten Jagdausübung;
- b) Zu einer nachhaltigen Bejagung der Wildbestände nach wildbiologischen Gesichtspunkten;
- c) Zur Hege der jagdbaren, nichtjagdbaren und gefährdeten, freilebenden Tierarten, sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung deren Lebensräume;
- d) Zur Erhaltung und Pflege des jagdlichen Brauchtums;
- e) Zur Aus- und Weiterbildung der Jungjägerinnen und Jungjäger sowie Jägerinnen und Jäger, insbesondere in den Bereichen jagdliches Schiessen und Jagdhundewesen;
- f) Für eine sachdienliche Öffentlichkeitsarbeit zum Ansehen der Jagd und der Jägerschaft im Allgemeinen;
- g) Für ein gutes Einvernehmen mit Organisationen oder Institutionen mit gleichen oder ähnlichen Interessen durch Pflege ständiger Kontakte.

Er vertritt die Interessen der Berner Jäger gegenüber den schweizerischen Jagdverbänden und den kantonalen Behörden.

#### **Art. 4 Interessenwahrung**

Sofern der Zweck des BEJV betroffen oder gefährdet ist, ist der BEJV zur Ergreifung von rechtlichen Schritten befugt.

## **II. Mitgliedschaft**

#### **Art. 5 Jagdvereine**

Die Mitgliedschaft steht ausschliesslich bernischen Jagdvereinen offen.

#### **Art. 6 Aufnahme**

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung. Vereine, die als Mitglied in den BEJV aufgenommen werden wollen, haben ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zu richten. Dem Gesuch sind die Vereinsstatuten beizulegen. Die Statuten dürfen nicht im Widerspruch zu den Statuten des BEJV stehen. Durch die Einreichung des Aufnahmegesuchs anerkennt der Bewerber die Statuten des BEJV.

#### **Art. 7 Statutenänderung der Jagdvereine**

Im Falle einer Statutenänderung sind die angeschlossenen Jagdvereine verpflichtet, die Neuerungen dem Vorstand des BEJV bekannt zu geben. Die neuen statutarischen Bestimmungen treten sowohl gegen innen als auch gegen aussen erst nach der Genehmigung durch den Vorstand des BEJV in Kraft.

#### **Art. 8 Mitglieder der angeschlossenen Jagdvereine**

Die angeschlossenen Jagdvereine führen Mitgliederlisten folgender Kategorien:

- a) A-Mitglieder: Vereinsmitglieder
- b) B-Mitglieder: Mitglieder, die nachgewiesenermassen A-Mitglieder in einem anderen Jagdverein sind.
- c) C-Mitglieder: Gönner, etc.

Die angeschlossenen Jagdvereine teilen dem Verantwortlichen für das Sekretariat des BEJV jährlich die Anzahl Mitglieder pro Kategorie mit Stand per letzte Hauptversammlung bis spätestens am 31.03. mit.

#### **Art. 9 Ehrenmitglieder**

Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Kantonalvorstandes Personen, die sich um den BEJV oder um die Berner Jagd besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

#### **Art. 10 Austritt**

Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist eingeschrieben und unterzeichnet an Präsidenten des BEJV zu richten.

Bis zum Austritt hat der Verein seine Pflichten gesetzes- und statutengemäss zu erfüllen.

#### **Art. 11 Ausschluss**

Aus wichtigen Gründen kann die Delegiertenversammlung mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten ein Mitglied aus dem BEJV ausschliessen. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn ein angeschlossener Jagdverein

- a) in grober Weise gegen die Statuten des BEJV verstösst
- b) trotz wiederholter Mahnung seinen Verpflichtungen gegenüber dem BEJV nicht nachkommt

Der Ausschluss eines Vereins entbindet diesen nicht vor der Erfüllung seiner im Zeitpunkt des Ausschlusses bestehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BEJV.

**Art. 12 Folgen eines Austrittes bzw. Ausschlusses eines Mitglieds**

Mit dem Austritt oder Ausschluss verliert der betroffene Verein sämtliche Ansprüche an den BEJV und dessen Vermögen.

**III. Organisation****Art. 13 Organe**

Die Organe des BEJV sind

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Präsidentenkonferenz
- c) der Vorstand
- d) die Revisionsstelle

**Art. 14 Delegiertenversammlung****Art. 14.1 Stimmverteilung**

Die ersten 100 A- und B-Mitglieder jedes angeschlossenen Jagdvereins berechtigen zu 2 Delegiertenstimmen.

Jedes weitere volle oder angebrochene 100 A- und B-Mitglieder berechtigt zu einer zusätzlichen Delegiertenstimme.

**Art. 14.2 Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder**

Die nicht als Delegierte ihrer Jagdvereine bestimmten Vorstandsmitglieder und die Ehrenmitglieder des BEJV wohnen den Verhandlungen mit beratender Stimme bei.

**Art. 14.3 Gäste, Presse, Mitglieder von angeschlossenen Jagdvereinen**

Gäste, Pressemitglieder und Mitglieder von angeschlossenen Jagdvereinen, welche nicht Delegierte sind, können den Verhandlungen beiwohnen, haben aber weder Mitsprache- noch Stimmrecht.

**Art. 14.4 ordentliche Delegiertenversammlung**

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich in der Regel im ersten Halbjahr statt.

**Art. 14.5 ausserordentliche Delegiertenversammlung**

Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ein, wenn

- a) wichtige und dringende Verbandsgeschäfte dies als geboten erscheinen lassen;
- b) wenn die Präsidentenkonferenz ein entsprechendes Begehren stellt;
- c) wenn von einem Mitglied ein schriftlich begründetes Begehren gestellt wird und der Vorstand dem Begehren zustimmt;
- d) wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung verlangt (ZGB Art. 63 Abs. 3).

**Art. 14.6 Stimmrecht und Stimmenmehr**

Jeder stimmberechtigte Delegierte verfügt an der Delegiertenversammlung über eine Stimme.

Wenn von den Statuten nicht anders vorgeschrieben, fasst die Delegiertenversammlung ihre Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

**Art. 14.7 offene und geheime Abstimmung**

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung. Wenn mindestens 20 Delegierte dies verlangen, wird geheim abgestimmt.

**Art. 14.8 Wahlen**

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Kommt im ersten Wahlgang ein solches nicht zustande und stehen mehr als 2 Kandidaten zur Wahl, so fällt der Kandidat, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt, aus der Wahl. Dieses Vorgehen wird so oft wiederholt, als kein absolutes Mehr zustande kommt und mehr als 2 Kandidaten im Wahlvorschlag verbleiben. Stehen nur noch 2

Kandidaten zur Wahl, so entscheidet im zweiten oder im folgenden Wahlgang das einfache Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Stellt sich nur ein Kandidat der Wahl, entscheidet das einfache Stimmenmehr.

#### **Art. 14.9 Traktanden und Antragsrecht**

Der Vorstand legt die Traktandenliste fest. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung bekannt zu geben.

Anträge an die Delegiertenversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor deren Abhaltung beim Verantwortlichen für das Sekretariat des BEJV schriftlich einzureichen. Anträge können nur von Mitgliedern gestellt werden.

#### **Art. 14.10 Kompetenzen**

Unter die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen

- a) die Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Präsidenten der ständigen Kommissionen;
- b) die Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisoren, die Dechargeerteilung und die Genehmigung des Budgets;
- c) die jährliche Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- d) die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Protokollführers/Archivars und der Verantwortlichen der folgenden Bereiche: Finanzen, Sekretariat, Medien/Information und Zweisprachigkeit;
- e) die Wahl der Präsidenten der Jagdhundekommission, Hegekommission, Schiesskommission, Ausbildungskommission und Kommission für Jagdhornblasen/Kultur;
- f) die Wahl der Revisionsstelle;
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes;
- h) die Aufnahme und der Ausschluss von Jagdvereinen;
- i) die Änderung der Statuten des BEJV auf Antrag des Vorstandes;
- j) Beschlussfassung über die von Mitgliedern eingereichten Anträge;
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des BEJV und über die Verwendung des Verbandvermögens;

- l) Beschlussfassung über ausserordentliche, nicht im Budget berücksichtigten Aufwendungen in der Höhe von über Fr. 25'000.--.

## **Art. 15 Präsidentenkonferenz**

### **Art. 15.1 Einberufung**

Die Präsidentenkonferenz wird je nach Bedarf, mindestens einmal jährlich durch den Vorstand des BEJV einberufen.

### **Art. 15.2 Teilnehmer**

An der Präsidentenkonferenz nehmen die Mitglieder des Kantonalvorstandes und je ein Vertreter pro Mitglied teil. Der Präsident des BEJV leitet die Konferenz.

Die Mitglieder werden durch ihre Vereinspräsidenten, ausnahmsweise durch ein anderes Vereinsmitglied, an der Präsidentenkonferenz vertreten.

### **Art. 15.3 Stimmverteilung**

Jeder Mitgliedervertreter stimmt mit der Anzahl der seinem Verein zufallenden Delegiertenstimmen. Die übrigen Konferenzteilnehmer sind nicht stimmberechtigt.

### **Art. 15.4 Stimmenmehr**

Die Präsidentenkonferenz fasst ihre Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **Art. 15.5 Traktanden und Antragsrecht**

Der Vorstand legt die Traktandenliste fest. Die Traktandenliste ist den Teilnehmern spätestens 20 Tage vor der Präsidentenkonferenz bekannt zu geben.

Anträge an die Präsidentenkonferenz sind bis spätestens 10 Tage vor deren Abhaltung beim Verantwortlichen für das Sekretariat des BEJV schriftlich einzureichen. Anträge können nur von Mitgliedern gestellt werden.

#### **Art. 15.6 Kompetenzen**

Die Präsidentenkonferenz entscheidet in aktuellen Geschäften von erheblicher Tragweite und kurzfristigem Handlungsbedarf über das Vorgehen. Sie ermächtigen den Vorstand zu Handlungen im Rahmen des entsprechenden Beschlusses.

Unter die Zuständigkeit der Präsidentenkonferenz fallen weiter

- a) die Genehmigung der Pflichtenhefte des Vorstands;
- b) die Genehmigung von Reglementen;
- c) die Wahl der Mitglieder der ständigen Fachkommissionen;
- d) die Beschlussfassung über die Schaffung von Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- e) die Wahl des mit der Durchführung der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung beauftragten Mitgliedes;
- f) die Beschlussfassung über ausserordentliche, nicht im Budget berücksichtigte Aufwendungen in der Höhe von Fr. 10'000.-- bis Fr. 24'999.--.

#### **Art. 16 Vorstand**

##### **Art. 16.1 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens zehn Personen. Es sind dies der Präsident, der Vizepräsident, die Verantwortlichen für die Bereiche Finanzen, Medien/Information und Zweisprachigkeit, die Präsidenten der fünf ständigen Fachkommissionen gemäss Art. 16.7 der vorliegenden Statuten.

##### **Art. 16.2 Pflichtenhefte der Vorstandsmitglieder**

Die Präsidentenkonferenz erteilt den Vorstandsmitgliedern ein Pflichtenheft. Die Vorstandsmitglieder haben die ihnen gemäss Pflichtenheft oder Beschluss übertragenen Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.

**Art. 16.3 Vizepräsidenten**

Der Vizepräsident ist 1. Vizepräsident des BEJV. Der Verantwortliche für die Zweisprachigkeit ist von Amtes wegen 2. Vizepräsident des BEJV. Die Vizepräsidenten vertreten bei Bedarf den Präsidenten.

**Art. 16.4 Amtsdauer**

Die ordentliche Amtsdauer von Vorstandsmitgliedern beträgt drei Jahre. Wiederwahlen sind unbeschränkt möglich.

**Art. 16.5 Unterschrift**

Der Präsident und entweder der Verantwortliche für das Sekretariat oder der Verantwortliche für die Finanzen zeichnen kollektiv für alle Belange des BEJV, mit Ausnahme des Rechnungswesens. Der Verantwortliche für die Finanzen führt Einzelunterschrift für die Belange des Rechnungswesens im Rahmen des genehmigten Budgets. Ausserhalb des genehmigten Budgets zeichnen der Präsident und der Verantwortliche für die Finanzen kollektiv.

**Art. 16.6 Stimmenmehr**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

**Art. 16.7 Fachkommissionen**

Ständige Fachkommission des BEJV werden geführt für die Bereiche Ausbildung, Jagdhunde, Schiessen, Hege und Jagdhornblasen/Kultur.

Die Präsidentenkonferenz befindet über die Errichtung von weiteren, eventuell zeitlich befristeten Kommissionen und Arbeitsgruppen.

**Art. 16.8 Archiv**

Der Protokollführer/Archivar führt das Archiv des BEJV. Das Archiv befindet sich beim amtierenden Protokollführer/Archivar des BEJV. Der Vorstand beschliesst über die Einsichtnahme Dritter.

**Art. 16.9 Kompetenzen**

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

Unter der Leitung des Präsidenten erarbeitet der Vorstand Lösungen zu laufenden Geschäften und trifft Entscheide im Rahmen seiner Kompetenzen. Über ausserordentliche, nicht im Budget berücksichtigte Aufwendungen beschliesst der Vorstand bis zu einem Betrag von Fr. 9'999.-- selbständig. vereinbar sein.

**Art. 17 Revisionsstelle**

Die Delegiertenversammlung wählt als Revisionsstelle für eine Amtsdauer von drei Jahren zwei geeignete Rechnungsrevisoren. Sie müssen nicht zwingend Mitglieder von angeschlossenen Vereinen sein. Die Rechnungsrevisoren erstatten der Delegiertenversammlung jährlich schriftlichen Bericht und Antrag über den Befund der Kasse.

**Art 18 Die Geschäftsstelle**

Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle, welche von einem vom Vorstand ausgewählten und beauftragten Person geleitet wird.

**IV. Finanzen****Art. 19 Beiträge****Art. 19.1 Mitgliederbeitrag**

Die Mitgliederbeiträge, berechnen sich auf der Grundlage der A-Mitglieder der angeschlossenen Vereine. Die Delegiertenversammlung legt jährlich den

Betrag pro A-Mitglied fest. Eine Änderung des Mitgliederbeitrages wird erst im Folgejahr rechtskräftig.

Die Mitgliederbeiträge werden den angeschlossenen Vereinen zusammen mit den Mitgliederbeiträgen für den Schweizerischen Dachverband in Rechnung gestellt.

#### **Art. 19.2 Termin**

Die in Rechnung gestellten Beiträge sind jeweils bis spätestens am 31.07. an die Verbandskasse zu überweisen. Bei verspäteter Zahlung wird der übliche Verzugszins berechnet.

#### **Art. 20 Abschluss der Buchhaltung, Fonds**

Die Buchhaltung und allfällige separat geführte (Fonds-)Rechnungen des BEJV sind per 31. Dezember abzuschliessen und dem Vorstand vorzulegen.

#### **Art. 21 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des BEJV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder gegenüber dem BEJV besteht nicht.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 22 Statutenänderung**

Eine Änderung der vorliegenden Statuten kann auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden, sofern 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der vorgeschlagenen Änderung zustimmen.

#### **Art. 23 Auflösung des BEJV**

Die Auflösung des BEJV kann durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden, sofern 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder einer Delegiertenversammlung

einer solchen zustimmen. Die Stimmen der nicht vertretenen Stimmberechtigten zählen für das Fortbestehen des Verbandes.

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der BEJV zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann (ZGB Art. 77).

Über die Verwendung des Verbandsvermögens nach Auflösung des BEJV beschliesst die Delegiertenversammlung. Das Vermögen muss im Sinne der statutarischen Zweckbestimmungen des BEJV verwendet werden.

#### **Art. 24 Verbindlichkeit und personenbezogene Ausdrücke**

Im Falle von Auslegungsdifferenzen zwischen der deutschen und der französischen Fassung der vorliegenden Statuten ist der Wortlaut der deutschen Fassung verbindlich.

Bezeichnungen mit männlicher Schriftform gelten uneingeschränkt auch für weibliche Personen.

#### **Art. 25 Statuten und Gesetz**

Soweit diese Statuten nichts anderes enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere ZGB Art. 64 Abs. 3, Art. 65 Abs. 3, Art. 68, Art. 70 Abs. 2, Art. 75 und Art. 77, gehen vor.


#### **Art. 26 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten sind von der Delegiertenversammlung vom 24. April 2010 in Moutier angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen sämtliche früher erlassenen Statuten.

Moutier, 24. April 2010

BERNER JÄGERVERBAND

Der Präsident:



Der Verantwortliche für das Sekretariat:

